

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr N i e d e r z i m m e r n

Auf der Grundlage der §§ 5, 21 und 35 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24. Juli 1992, der §§ 2 und 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -Thür.KAG- vom 09. August 1991, sowie des Beschlusses Nr. 3-37/97 vom 08. Dezember 1992 erläßt die Gemeindevertretung Niederzimmern folgende Satzung:

§ 1 - Gebührentatbestand

Für den Einsatz der öFFw Niederzimmern werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gebührenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 - Gebührenpflichtige

(1) Gebühren können gefordert werden

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
3. vom Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
5. von demjenigen, der wider besseren Wissen oder in grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, daß ein Brand oder andere Gefahr vorliegt, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisation alarmiert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters im Dienst. Die Stärke des Brandsicherheitsdienstes wird ebenfalls durch den Einsatzleiter vom Dienst bestimmt.

(5) Die zum Einsatz kommenden Angehörigen der Feuerwehr haben nach dreistündigem Einsatz Anspruch auf Ausgabe einer einfachen Erfrischung (Getränke und belegtes Brot).

Bei extrem hoher physischer Belastung ist es möglich, nach einem kürzerem Zeitraum Getränke bereitzustellen.

Die dafür erforderlichen Ausgaben sind zu erstatten.

§ 4 - Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid der Gemeindeverwaltung Niederzimmern festgesetzt.

§ 5 - Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6 - Härtefälle

(1) Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erfassen, kann bei Einsätzen der öFFw Niederzimmern, insbesondere in Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden.

(2) Für wiederkehrende, periodisch zusammenhängende Veranstaltungen des gleichen Veranstalters können auf Antrag die Gebühren für Brandsicherheitswachen auf 75 % der vollen Gebühr ermäßigt werden.

§ 7 - Auslagenersatz

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sind der Feuerwehr zu erstatten.
Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 - Brandsicherheitsdienst

(1) Veranstaltungen, bei denen gemäß § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophengesetzes vom 07.01.1992 (GVB 1 I Seite 23) ein Brandsicherheitsdienst zu erstellen ist, sind mindestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung Niederzimmern schriftlich anzumelden.

Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist pro Feuerwehrmann die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gemeinde sowie die öFFw Niederzimmern übernehmen keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstehenden Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungs- Bekanntmachungsvermerk:

ausgefertigt am 11.01.1993

bekanntgemacht im Schaukasten der Gemeinde am 16.02.1993

Anlage

Gebührenverzeichnis für Leistungen der öFFw Niederzimmern

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der öFFw Niederzimmern vom 11.03.1993)

1.	Personalgebühren (pro Person/Stunde)		
1.1.	Brand- und Hilfeleistungen		35,00 DM
1.2.	Brandsicherheitswachen		12,00 DM
2.	Fahrzeuggebühren (pro Stunde/DM)	je km	2,00 DM
2.1.	Löschfahrzeug LF 8		50,00 DM
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1.	SCN		30,00 DM
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger		35,00 DM
4.	Geräte		Grundkosten
4.1.	Tragkraftspritze TS 8		20,00 DM
4.2.	Notstromaggregat		15,00 DM
4.3.	Motorsäge		12,00 DM
4.4.	Preßluftatmer		22,00 DM
4.5.	Beleuchtungsgerät		22,00 DM
5.	Pauschalgebühren	je Fall	
5.1.	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren mit LF		60,00 DM
5.2.	Mißbräuchliche Alarmierung		600,00 DM
5.3.	Reinigg. v. Fahrzeugen/Geräten nach Einsätzen		60,00 DM
5.4.	Sicherung von Objekten z.B. nach Einbrüchen		
5.4.1.	Für die Zeit des Einsatzes wird die Gebühr nach Pkt. 1.1.berechnet		
5.4.2.	Das für die Sicherung des Objektes eingesetzte Material wird nach Materilawert berechnet.		
6.	Betriebsmittel, die während der gebührenpflichtigen Einsätze verbraucht werden, werden durch die öFFw nachgewiesen und sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten.		